

STÄNDIGE DEPUTATION DES DEUTSCHEN RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZGERICHTSTAGS
AUSSCHUSS „QUALITÄT DER INSOLVENZVERWALTUNG UND VERWALTERAUSWAHL (QUALITÄTSKRITERIEN)“

5

Bericht über die Diskussionen im Ausschuss und die Ergebnisse

Endfassung: 25. August 2022

10

I. Ausgangspunkt der Arbeitsgruppe

15
20
25
Kaum eine Materie gerichtlicher Tätigkeit in Deutschland einschließlich der Vergabe öffentlicher Aufträge ist so intransparent gestaltet, wie die Auswahl eines/r Insolvenzverwalters/in und die der jeweiligen Bestellungsentscheidung zugrunde liegenden Kriterien. Obwohl die Bestellung des „richtigen“ Insolvenzverwalters seit mehr 150 Jahren die Schicksalsfrage für jedes Verfahren ist, vollzieht sich die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in einem nicht klar gesetzlich strukturierten Prozess und wird sowohl von vielen Insolvenzverwaltern als auch von Gläubigern als z.T. willkürlich und unfair wahrgenommen. Diese Intransparenz und Unvorhersehbarkeit trägt zugleich auch einen wesentlichen Anteil an der generellen Stigmatisierung von Insolvenzen schlechthin und einer daraus erwachsenden Mentalität zur Verschleppung der rechtzeitigen Einleitung. Erst mit dem Inkrafttreten des ESUG und der Stärkung der Eigenverwaltung im Jahre 2012 hat mit der Einbeziehung der Gläubiger in die Entscheidungsfindung zur Auswahl des (vorläufigen) Sachwalters bzw. Insolvenzverwalters eine erste ursachenbezogene Veränderung stattgefunden. Diese hat durchaus auch positive Auswirkungen auf das Antragsverhalten kriselnder Unternehmen gehabt und die Wahrnehmung in der Wirtschaft wie der Öffentlichkeit positiv verändert.

30
35
40
45
Um eine ständig kleiner werdende Zahl von Unternehmensinsolvenzen mit schrumpfenden Massen konkurriert eine ständig größer gewordene Gruppe von ehemals etwa 300 und derzeit immer noch mehr als 1.200 Personen, die sich den Gerichten als Insolvenzverwalter und damit zugleich auch als Treuhänder fremden Vermögens andienen und - relevant v.a. bei den (wenigeren) Betriebsfortführungen - als Manager auf Zeit in der kritischsten Phase eines Unternehmens bestellt werden wollen. Aufgrund dieser Entwicklung befindet sich der Markt schon seit längerem nicht mehr in einer gesunden Balance. Die dabei zum Tragen gebrachten "Bewerbungsargumente" sind weitgehend formaler Natur und besonders für unerfahrene Richter kaum unterscheidbar, sodass letztlich der "gute Eindruck", der "gute Ruf", aber auch "gute Beziehungen" und am Ende oftmals auch nur das „gute Gefühl“ in vielen Verfahren zur Aufnahme auf immer umfangreicher werdende Vorauswahllisten und (vielleicht) zur Bestellung im Einzelfall führt. Die Aufnahme geschah durch die jeweiligen Insolvenzgerichte umso eher als die Aufnahme auf die Vorauswahlliste relativ einfach, eine auf Basis der jetzigen Rechtslage juristisch kaum haltbare Ablehnung der Aufnahme hingegen mit einem erheblichen Begründungsaufwand verbunden ist. Der Gesetzgeber und die höchstrichterliche Rechtsprechung haben den Insolvenzgerichten und den Verwaltern über Jahrzehnte keine eingrenzenden Kriterien an die Hand gegeben. Etwaig Anträge nach § 23 f. EGGVG haben in der Praxis fast immer Aussicht auf Erfolg.

Das deutsche Vorauswahl-Listensystem, nach welchem jeder Insolvenzrichter eine eigene Liste führen kann, begegnet nicht nur europarechtlichen Problemen. In Art. 26 Abs. 1 der EU-

50 RestrRiLi¹ ist geregelt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die gerichtlichen Bestellungs-
personen klar, transparent und fair geregelt sein müssen, wovon die derzeitige gesetzliche
Regelung und vielmehr noch die unregelmäßige Praxis sehr weit entfernt ist. Das praktizierte
deutsche Auswahl- und Listungssystem für Insolvenzverwalter genügt diesen Anforderungen
schon seit langer Zeit nicht. Diese sind weder als Unterscheidungsmerkmal für die miteinander
im Wettbewerb stehenden Verwalter noch für die von der richtigen Auswahl finanziell unmit-
55 telbar betroffenen Gläubiger geeignet. Vielmehr werden Gläubiger, anders als die EU-RiLi es
in Art. 26 Abs 1 Ziffer d) bestimmt, durch diese Praxis von der regelhaften Beteiligung der
Auswahl eines Verwalters weitgehend ausgeschlossen. Sie ist insoweit kaum planbar und we-
der für die Verwalter noch für die Gläubiger oder den Schuldner zuverlässig vorhersehbar.

60 Dass in diesem Zusammenhang bei vielen Gerichten der "Erfolg" bzw. die Ergebnisse bisheri-
gen Tätigseins bei der Auswahl keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen, kann vor
diesem Hintergrund nur verwundern. Denn die Insolvenzverwaltung selbst findet mit einer
klaren gesetzlichen Zielorientierung (möglichst optimale Befriedigung der Gläubiger) in einem
rechtlich durchgegliederten Rahmen statt und die sich in diesem Rahmen am Ende eines Ver-
fahrens ergebenden Zahlen und Daten lassen wesentliche Rückschlüsse auf die Art und Weise,
65 aber auch auf den Erfolg der Insolvenzabwicklung - insbesondere die wirtschaftliche Verwen-
dung fremden Vermögens - zu. Stattdessen sind Auswahlkriterien seit über 100 Jahren im Be-
reich der „allgemeinen Eignung“ und der Überzeugung stehen geblieben, dass der deutsche
Volljurist ein „Alleskönner“ ist.

70 In seiner grundlegenden Entscheidung vom 13.01.2022 hat sich der BGH nun erstmals auch zu
Qualitätskriterien geäußert, die mehr sind als die konturlosen und nicht aussagekräftigen Kri-
terien „Studium, Erfahrung, Kanzlei, Mitarbeiter“. Die jüngste BGH-Entscheidung eröffnet
nach Ansicht der Arbeitsgruppe zumindest die Möglichkeit, etwa im Rahmen eines Bundes-
verzeichnis oder einer Bundesvorauswahl-Liste eine neutrale Kontrolle von Listungsanfor-
75 derungen herzustellen, aber auch Falschangaben zu vermeintlichen Fertigkeiten zu sanktio-
nieren. Dies wiederum erzeugt eine vergleichbare und gleichgeordnete Berufszulassung und
wäre auch „transparent“ im Sinne der EU-Restrukturierungsrichtlinie.

Die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit eines Verwalters sagt zunächst einmal nichts über
die Arbeitsqualität des Insolvenzverwalters aus, sodass neben der "Unabhängigkeit" die ge-
80 setzliche Regelung des § 56 InsO wie selbstverständlich davon ausgeht, dass für den jeweiligen

¹ (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren be-
stellten Verwalter eine angemessene Ausbildung erhalten und die für ihre Zuständigkeiten erforderliche Sach-
kunde haben;
- b) die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von
Verwaltern klar, transparent und fair sind;
- c) bei der Bestellung eines Verwalters für einen bestimmten Fall, einschließlich Sachen mit grenzüberschreitenden
Bezügen, der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen wird und dabei die
besonderen Merkmale des Falles berücksichtigt werden und
- d) Schuldner und Gläubiger zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes die Möglichkeit haben, die Auswahl oder Be-
nennung eines Verwalters abzulehnen oder das Ersetzen des Verwalters zu verlangen.

Einzelfall auch eine "geschäftskundige" natürliche Person zu bestellen ist. Geschäftskunde bedeutet jedoch nicht nur das Vorliegen fundierter juristischer Kenntnisse, sondern heute sind mehr denn je betriebswirtschaftliche Kenntnisse und unternehmerische Erfahrungen gefordert. Der moderne Insolvenzverwalter ist - v.a. bei den nicht so häufigen, aber wirtschaftlich bedeutenderen Betriebsfortführungen - "Unternehmer auf Zeit", bleibt aber auch in dieser Funktion immer "Treuhandler fremden Vermögens" und ist Kraft dieser Stellung schon sich selbst gegenüber verpflichtet, sein Tun permanent zu überprüfen und zu optimieren.

In diesem Kontext ist die Erhebung von Verfahrenskennzahlen auch nach Aussagen eines der bekanntesten und besten deutschen Insolvenzverwalter, des leider viel zu früh verstorbenen Rolf Rattunde in der FS für Ganter (2010, S. 519, 530), "der wichtigste und richtigste Ansatz" zur Bewertung der Tätigkeit von Insolvenzverwaltern. Angesichts der dazu seit fast 20 Jahren geführten Diskussionen, nebst Offenlegung und Auswertung fortgeschriebener und sehr differenzierter Verfahrenskennzahlenauswertungen verwundert es, wenn die Insolvenzverwaltung in Deutschland, zumindest postuliert über deren Verbände, die Berücksichtigung von Kennzahlen eher ablehnt, obwohl sie doch die „Handschrift“ und die Arbeitsweise der handelnden Person spiegelt. Dies kann zumindest den Eindruck erwecken, dass damit der tatsächliche Umgang mit treuhänderisch gebundenem fremden Vermögen eher verschleiert werden soll. Denn zur Erhebung solcher Daten gibt es seit mehr als 20 Jahren eingeführte und vielfach validierte Methoden.

Durch die Ermittlung von Kennzahlen wird die für die Gläubiger entscheidende Wertschöpfung der Verwaltungstätigkeit ersichtlich. Auch in der Wirtschaft sind Kennzahlen wesentliche Indikatoren für die Beurteilung von Unternehmen und allgemein anerkannt. Für ein Unternehmen in der heutigen Zeit sind Kennzahlen zu Effektivität, Produktivität, Qualität, Rentabilität und Liquidität von entscheidender Bedeutung, gewährleisten eine Abgrenzung zur Konkurrenz und entscheiden über den zukünftigen Weg einer Unternehmung im Wettbewerb mit konkurrierenden anderen Unternehmen. Auch Insolvenzkanzleien stehen in ständigem Wettbewerb, um möglichst attraktive Verfahren für sich zu gewinnen und für diese bestellt zu werden. Das sog. „Bremer Modell“ (sofern diese Bezeichnung gerechtfertigt ist und es sich nicht nur um wenige Einzelfälle handelte) sowie auch andere gezielte Sitzverlegungen haben deutlich werden lassen, dass dazu auch durchaus unlautere Methoden genutzt werden.

Um der Aufgabe eines Insolvenzverwalters nach § 1 InsO gerecht zu werden, müssen Insolvenzverwalter schon aus der Rolle als Treuhänder fremden Vermögens selbst eine optimale Unternehmensstruktur/-kultur aufbauen und pflegen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch die Arbeit einer Insolvenzkanzlei in Kennzahlen messbar sein muss. Entscheidend dafür ist, dass es sich um empirisch valide Kennzahlen handelt. Die Ermittlung muss nachvollziehbar und überprüfbar sein und die einzelnen Kennzahlen müssen eine spezielle Aussagekraft ggf. auch für die Festsetzung einer angemessenen Vergütung haben. Die heute von Verwaltungskanzleien genutzten Softwareysteme wie zB Winsolvenz ermöglichen die Generierung solcher Kennzahlen nach Aussage der Anbieter „auf Knopfdruck“ aus dem System heraus.

Aussagekräftige Kennzahlen müssen zudem über mehrere Jahre fortgeschrieben und nachvollziehbar erhoben werden, was gerade bei schlussgerechneten Verfahren sowohl für den

125 Verwalter wie für die Gerichte ohne besonders großen Aufwand möglich ist. Dann können diese für Gerichte, aber auch und gerade für Gläubiger und sonst am Verfahren Beteiligte als Indikatoren für den Arbeitserfolg und die Qualität eines Insolvenzverwalters herangezogen werden, denn sie bilden Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahrensführung ab.²

130 Neben dieser Außenwirkung als "Treuhand fremden Vermögens" muss die wirtschaftliche Verfahrensführung auch ihm selbst gegenüber verpflichtend sein. Er muss ständig intern die Qualität seiner Arbeitsweise überprüfen; auch dafür stellen Kennzahlen eine verlässliche Größe dar. Eine besondere Wirkung entfalten sie aber auch und gerade dann, wenn es um die Festsetzung angemessener Vergütungen geht, da gerade insoweit die Wirtschaftlichkeit der Verfahrensführung und der „Erfolg“ für die Insolvenzgläubiger im Rahmen der notwendigen Gesamtwürdigung aller entfalteteten Tätigkeiten sachbezogen berücksichtigt werden kann. Auf diese Aspekte der Effizienz und Verfahrensdauer stellt auch die EU-Restrukturierungsrichtlinie in Art. 25 b) ab.

140 Dies korrespondiert zudem auch mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) des VID, die unter der Überschrift „Qualitätspolitik, Erfolgskontrolle“ festlegen, dass der Insolvenzverwalter innerhalb seiner Kanzlei Qualitätsziele in verschiedenen Leistungskategorien festlegt, diese bekannt gibt und jährlich deren Erreichung „überprüft“. Eine Möglichkeit, von der bis heute leider nur sehr wenige Insolvenzverwalter auch öffentlich Gebrauch machen. Der BAK-Inso e.V. hatte bereits 2009 ein Formblatt zur Erhebung von „Verfahrenskennzahlen“ vorgelegt.

145

II. Ergebnisse der Arbeitsgruppe

150 Wie jedes unternehmerische Handeln ist zur Überzeugung der Arbeitsgruppe auch die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters als Treuhand fremden Vermögens und (seltener) Unternehmer auf Zeit bei Vorhandensein entsprechend gesicherter Daten über einen längeren Zeitraum (mindestens 5 Jahre) „messbar“ und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in Kennzahlen zusammengeführt werden. Auf diese Weise kann in Übereinstimmung mit der Entscheidung des BGH vom 13.01.2022 – IX AR(VZ) 1/20 = ZInsO 2022,294ff. und Art. 26 der EU-RestrRiLi die individuelle Geschäftskunde und Erfahrung konkretisiert werden und in eine Entscheidung über die Auswahl und/oder Bestellung eines Insolvenzverwalters einbezogen werden. Entsprechende Kennzahlen sollten nach Größenklassen gegliedert und darauf basierend durch unabhängige Dritte verifizierbar erhoben und öffentlich dargestellt werden können.

160

Dass sich der/die Insolvenzrichter/in nach Leitsatz 4 der BGH-Entscheidung vom 13.01.2022 ein Bild von bisherigen Leistungen eines Bewerbers in abgeschlossen Verfahren machen darf

² Der Ausschuss ist sich durchaus bewusst, dass Berufseinsteiger in den ersten Jahren ihres Tätigseins nicht in der Lage sein werden, entsprechende Kennzahlen zu generieren, sodass sie ihre Geschäftskunde und Erfahrung nur auf andere Weise darlegen können. Das ist aber ein Problem jedweden beruflichen Einstiegs und insoweit eine hinzunehmende Erschwernis, die aber nicht die Möglichkeit verschließt, auch ohne die Veröffentlichung von Kennzahlen gerichtlich bestellt oder auch von Gläubigern und Schuldner gemeinsam vorgeschlagen zu werden.

und insofern auch „Erfahrungen“ verwerten darf, die für andere Insolvenzabteilungen bzw. Insolvenzgerichte erbrachte Tätigkeiten zur Grundlage haben, bestätigt die Arbeitsgruppe in
165 der eigenen Erkenntnisfindung. Denn damit erlaubt der BGH ausdrücklich auch die Heranzie-
hung von Verfahrenskennzahlen zur Strukturierung von Vorauswahl-Listen – öffnet damit
aber zugleich auch den Weg zur Veröffentlichung valider verfahrensbezogener Daten durch
die Insolvenzverwalter selbst. Wenn für die Gerichte schon die „Abfrage“ von Daten mit Bezug
zur persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung von Datenschutzaspekten zu-
170 lässig ist, dann gilt dies erst recht für freiwillig erhobene valide und nachvollziehbar ermittelte
Kennzahlen des Verwalters, wenn sowohl die Methode der Erhebung als auch die Ergebnisse
von unabhängiger Seite zertifiziert worden ist.

Der Erhebungszeitraum muss nur ausreichend lang und sachlich gerechtfertigt sein. Das seit
175 Jahren immer wieder von Verwaltern zu hörende Argument „die Verfahrensvergabe der Ge-
richte beeinflusst Kennzahlen“, ist keines mehr, wenn jeweils nur „Leistungen“ in den gleichen
Verfahrensgrößenklassen (Teilungsmasse) verglichen werden und zusätzlich über die Anzahl
der Abweisungen mangels Masse geprüft werden kann, ob der jeweilige Verwalter mit ande-
ren verglichen wird, die (auch nur oder überwiegend) Ordnungsverfahren erhalten und eben
180 nicht mit solchen, die hauptsächlich Betriebsfortführungsverfahren erhalten. Trotzdem kann
der Erfolg eines Verwalters von Gegebenheiten abhängen, die nichts mit seiner Arbeit zu tun
haben, etwa wenn die Verbindlichkeiten im Einzelfall recht niedrig sind oder nur wenige Gläu-
biger am Verfahren mitwirken, was eine höhere Insolvenzquote fördert.

Dieser Anforderung wird nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppe sowie den Erkennt-
nissen statistischer Wertfindung eine Methodik von über einem längeren Zeitraum, erhobe-
nen Verfahrenskennzahlen gerecht, die nur innerhalb einer jeweiligen Teilungsmassen-Grö-
ßenklasse (z.B. orientiert an § 2 Abs. 1 InsVV) verglichen werden. Damit bleiben die teilungs-
massendifferenzierenden Verfahrenskennzahlen (und damit auch die vom VID e.V. in den GOI
190 verankerte Setzung von „Qualitätszielen“ in den dort genannten, empirisch ermittelbaren Ka-
tegorien) eine für die Insolvenzgerichte (aber auch die Gläubigerschaft!) im Rahmen der Aus-
wahl/Vorauswahl-Listen-Strukturierung wertvolle und aussagekräftige Bestellungshilfe.

Die derzeit fehlende Transparenz, Klarheit und Fairness bei der Bestellung von Insolvenzver-
waltern beruht maßgeblich auf den Auswahlentscheidungen der Gerichte, aber auch auf der
195 Intransparenz der Leistungsdaten bestellter Insolvenzverwalter. Vorauswahllisten werden reg-
elmäßig überhaupt nicht bzw. nicht entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung (siehe
m.w.N.: BGH vom 13.01.2022 unter Rn. 26 f.) differenziert geführt und veröffentlicht, sodass
es für jeden Mitbewerber wie für jeden Schuldner und/oder Gläubiger an der Planbarkeit hin-
200 sichtlich der Bestellung einer bestimmten Person fehlt. Das untergräbt das Vertrauen in die
Rechtsstaatlichkeit gerichtlichen Handelns in Insolvenzverfahren, führt seit Jahrzehnten u.a.
auch zu einer flächendeckenden Verschleppung von Insolvenzen mit den sich daraus ergebenden
massiven gesamtwirtschaftlichen Schäden und greift tief in die Freiheit der Berufsaus-
übung von Insolvenzverwaltern aus Art. 12 GG ein.

205

Vor diesem Hintergrund müssen aus der Sicht der Ständigen Deputation des Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstags Veränderungen in mehrfacher Hinsicht angestoßen werden:

- 210
- 215
 - Die Ergebnisse der Arbeit von Insolvenzverwaltern müssen und können in Kennzahlen messbar dargestellt werden und können damit auch Eingang in die Vorschläge von Schuldnern und Gläubigern sowie letztlich auch in die gerichtliche Bestellung von Verwaltern finden. Zu diesem Zweck sollte die unzureichende Regelung des § 56 InsO hinreichend konkretisiert werden, ggf. in einer gesondert zu erstellenden Verordnung um damit insgesamt zu einer europarechtskonformen Bestellungspraxis zu gelangen.

 - 220
 - Die überkommenen und nicht mehr wirklich europarechtskonformen gerichtlichen Vorauswahllisten sollten durch eine „Bundesliste“ ersetzt werden, in denen sich jeder Insolvenzverwalter auch mit seinen spezifischen Fähigkeiten, Leistungsdaten und mit von Dritten verifizierten Kennzahlen der Öffentlichkeit, den potenziellen Schuldnern und der potenziellen Gläubigerschaft darstellen kann. Hier ist auch eine zutreffende Verortung von Qualitätserfolgskriterien und „Verfahrenskennzahlen“ zu sehen. Innerhalb einer solchen optional zu befüllenden „Tool-Box“ können Insolvenzverwalter ihre Fähigkeiten empirisch basiert und von Dritten zertifiziert z.B. in den Kategorien Verfahrensdauer, Insolvenzquote, Erhalt von Arbeitsplätzen, Verfahrenskostenquote oder Massemehrung durch insolvenzspezifische Ansprüche veröffentlichen. Damit stünden sowohl der Öffentlichkeit, wie auch den Insolvenzgerichten und Gläubigern erstmals (auch) Leistungsgesichtspunkte zur Verfügung, die über „mehr oder weniger aus der Luft gegriffene“ Werbeargumente üblicher Art auf Internet-Seiten von Verwalterkanzleien hinausgehen. Die Angabe objektiv falscher oder nicht von sachverständigen und unabhängigen Dritten verifizierten Daten in einer solchen Bundesliste sollte unmittelbar zu einem ggf. auch temporären Delisting führen und zwar verschuldensunabhängig nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung bzw. des unlauteren Wettbewerbs.

 - 230
 - Unter bestimmten Voraussetzungen sollte ein Schuldner gemeinsam mit einer repräsentativen Gruppe von Gläubigern (vgl. § 67 Abs. 2 InsO) seines Unternehmens bereits mit der Antragstellung berechtigt sein, dem jeweiligen Insolvenzgericht einen strukturierten Vorschlag von mehreren besonders geeigneten Personen (mindestens drei) zur Bestellung als Insolvenzverwalter und/oder Sachwalter im jeweiligen Verfahren zu machen und diesen Vorschlag ggf. auch mit Leistungsdaten und Kennzahlen der vorgeschlagenen Personen zu verbinden. Zugleich werden so mögliche „Kungeleien“ zwischen Beratern und Verwalter auf der Basis der jetzigen gesetzlichen Regelung, die nur den Vorschlag einer Person vorsieht (§ 56a Abs. 2 InsO), ausgeschlossen.

 - 240
 - Die vorgeschlagenen Personen müssen den Anforderungen der zu konkretisierenden Regelung des § 56 InsO entsprechen. Sie müssen von Gläubiger und Schuldner grundsätzlich unabhängig sein und ihre ggf. bestehenden Beziehungen zu einem oder mehreren Beteiligten des Verfahrens umfassend offenlegen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten z. B. (vorläufige) Sachwalter in einem Verfahren der Eigenverwaltung von einer späteren Bestellung als Insolvenzverwalter ausgeschlossen werden. Bei
- 245

250 der Offenlegung möglicher Interessenkonflikte können die Veröffentlichungspflichten
aus dem englischen Insolvenzrecht übernommen und ins deutsche Recht transferiert
werden. Die entsprechenden Veröffentlichungen sollten dann auf der Internetseite
www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen. In England erfolgt dies in sehr detail-
255 lierter Form auf der Webseite des Companies House und ermöglicht damit allen Betei-
ligten und Interessierten sich ein Bild von der Vorbefasstheit zu machen. Wer insoweit
sein persönliches Geheimhaltungsinteresse höher gewichtet als Transparenz, sollte
von vornherein entsprechende Beauftragungen ablehnen oder vermeiden.

260 ■ Das Gericht hat im konkreten Verfahren auf der Grundlage einer gemeinsamen Vor-
schlagsliste ein Auswahlermessen hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen. Es kann
jedoch eine andere, von ihm ausgesuchte und nicht vorgeschlagene Person nur dann
zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter bestellen, wenn die mit dem
Antrag vorgeschlagenen Personen „offensichtlich ungeeignet“ sind. Dies ist im Be-
schluss über die Bestellung einer anderen Person zu begründen und kann mit der so-
fortigen Beschwerde – ohne Suspensiveffekt – von den Vorschlagenden (nicht von den
Vorgeschlagenen) zur Überprüfung des Beschwerdegerichts gestellt werden.

265 ■ Unterbreiten Schuldner und Gläubiger zugleich mit dem Antrag keinen eigenen Vor-
schlag, so kann das Gericht auf Basis der zu konkretisierenden Regelung des § 56 InsO
im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens über die Bestellung eines Insolvenzverwalters
entscheiden. Die Bestellpraxis muss dabei - wie von der EU-Restrukturierungsrichtlinie
gefordert - klar, transparent und fair sein und sollte entsprechend in einer Verordnung
270 ausdifferenziert werden. Die in § 56a InsO befindliche Normierung hat aus der Sicht
des Ausschusses einen eigenständigen Stellenwert gerade in Fällen der Eigenverwal-
tung und sollte neben der vorgeschlagenen Neuregelung des § 56 InsO unverändert
beibehalten werden.

275 Mitglieder des Ausschusses sind:

RiAG Dr. Daniel Blankenburg/RA André Rombach (Koordination); Prof. Dr. Achim Albrecht; RA Dr.
Volker Beissenhirtz; Prof. Dr. Hans Haarmeyer, RA Dr. Andreas Henkel; Dr. Hans E. Richter; RiBGH
a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape; RA Rolf Rombach; Marcel Ruenaufner (Uni Jena)

280